

Satzung über die Benutzung der Erdaushubdeponien der Gemeinde Erlenbach

Die Gemeinde Erlenbach erläßt aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Satz 3 und Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes i.V.m. § 3 der Verordnung des Landkreises Main-Spessart vom 07.11.1983 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

SATZUNG:

§ 1 Begriffsbestimmung

Die Deponien auf den Grundstücken Fl.Nr. 10522 und 3809 in der Gemarkung Erlenbach sowie Fl.Nr. 8893 in der Gemarkung Lengfurt sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Ihre Benutzung unterliegt dem öffentlichen Recht und wird durch diese Satzung näher geregelt.

§ 2 Einzugsbereich

Der Einzugsbereich der Deponien umfaßt das gesamte Gebiet der Gemeinde Erlenbach. Ausnahmen bedürfen der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

§ 3 Öffnungszeiten

- 1) Die Deponien sind am Samstag von 13.00 bis 14.00 Uhr geöffnet.
- 2) Außerhalb dieser Öffnungszeit ist eine Anlieferung bzw. Ablagerung nur in Absprache mit dem 1. Bürgermeister oder dessen Beauftragten möglich.

§ 4 Zugelassene Abfallstoffe

Auf den Deponien dürfen folgende Abfälle abgelagert werden:

- Erdaushub
- natürliches Gestein.

§ 5 Anlieferung und Abnahme der Abfälle

- 1) Die Anlieferung der Abfälle außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten ist der Gemeinde vorher rechtzeitig zu melden. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, Abfälle bereits vor der Entladung zu kontrollieren.
- 2) Die Anlieferer sind verpflichtet, auf Befragen dem Beauftragten genaue Angaben über Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle zu machen.
- 3) Die Gemeinde ist berechtigt, die angelieferten Abfälle auf Kosten des Auftraggebers bzw. Anlieferers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Wirkung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Deponiefähigkeit bestehen.
- 4) Nichtzugelassene Abfälle hat der Anlieferer unverzüglich wieder zu entfernen. Die Gemeinde kann die Beseitigung auf Kosten des Auftraggebers oder Anlieferers vornehmen.
- 5) Das Volumen der angelieferten Abfallmenge wird vom Beauftragten in geeigneter Weise, ggf. durch Schätzung ermittelt.
- 6) Die angelieferten Abfälle gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen.
- 7) Abfälle, die die Voraussetzungen der §§ 2 und 4 erfüllen, können von jedermann abgeliefert werden.

§ 6 Verhalten auf den Deponien

- 1) Die Befugnisse der Gemeinde, die sich aus dieser Satzung und allgemeinen Grundsätzen ergeben, werden auf den Deponien vom Beauftragten der Gemeinde wahrgenommen.
- 2) Anlieferer und ihre Hilfspersonen haben auf dem Deponiegelände den Weisungen des Beauftragten Folge zu leisten.
- 3) Unbefugten ist das Betreten der Deponien untersagt.
- 4) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art auf dem Deponiegelände ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisters erlaubt.

§ 7 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Erdaushubdeponien Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz i.V. mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen der Bestimmung des § 2 ohne Erlaubnis der Gemeinde Abfall ablagert, der außerhalb des Einzugsbereiches angefallen ist,
2. entgegen der Bestimmung des § 4 andere als die zugelassenen Abfallstoffe ablagert,
3. entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 3 unbefugt die Deponie betritt,
4. entgegen der Bestimmung des § 6 Abs.4 Gegenstände auf dem Deponiegelände einsammelt und mitnimmt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erlenbach, den 24.01.1991

GEMEINDE ERLENBACH

Diener

1. Bürgermeister